

Seminar „Schwedisches Güterrecht“



Referentin
Rechtsanwältin Svenja Schmidt-Bandelow
Fachanwältin für Familienrecht
Hardenbergstr. 19, 10623 Berlin

Schwedisches Güterrecht

In Schweden ist der gesetzliche Güterstand, die »**Giftorättsgemenskap**«, was eine Kombination von Gütertrennung während der Ehe und Gütergemeinschaft bei Auflösung der Ehe ist. Grundsätzlich behält jeder Ehegatte während der Ehe sein Vermögen und haftet für seine Schulden. Ob das Vermögen vor oder während der Ehe erworben wurde, ist ohne Bedeutung. Bei Beendigung der Ehe kommt es dann zur hälftigen Aufteilung des gemeinsamen Vermögens.

Das Ehevermögen ist das **giftorättsgod** und im Unterschied dazu gibt es auch das Eigenvermögen **enskid egendom**. Das enskid egendom ist nicht Teil der Gütergemeinschaft und bleibt bei der Güterteilung (**bodelning**) unberücksichtigt. Zum Eigenvermögen zählt, was die Ehegatten selbst durch Ehevertrag hierzu erklärt haben oder was durch einen Dritten bei einer Schenkung oder in einem Testament zum Vorbehaltsgut bestimmt wurde. In die Ehe gebrachtes Vermögen ist aber kein enskid egendom.

Erklären Ehegatten ihr gesamtes Vermögen ehevertraglich zu enskid egendom, besteht für die Ehe ist eine Güterteilung nicht möglich. Der Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden und muss zu seiner Wirksamkeit von beiden Partnern unterschrieben, datiert und im Eheregister beim Skatteverket eingetragen sein. Soll auch eine Rechtswahl zum Güterrecht vereinbart werden, man spricht hier von **lagvalsavtal**, so kann diese auch im Ehevertrag mitbestimmt werden.

Vereinbarungen zum Güterrecht einschließlich einer Rechtswahl, die im Ausland abgeschlossen wurden, unterliegen den allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen der EU-Güterrechtsverordnung (VO(EU) 2016/1103).

Spätestens nach einer Scheidung hat eine Güterteilung zu erfolgen, sofern im Zuge des Scheidungsverfahrens hierzu keine Regelung erfolgt ist. Für die Güterteilung ist es erforderlich, dass die Ehegatten sich einigen, wie das gemeinsame Vermögen aufgeteilt wird. Grundsätzlich ist eine hälftige Teilung vorgesehen. Vereinbaren die Ehegatten die Verteilung der Güter im Rahmen eines Scheidungsverfahrens so wird diese im »Post- och Inrikes Tidningar«, <https://poit.bolagsverket.se> registriert.

Beantragt einer der Ehegatten die Güterteilung, solange ein Scheidungsverfahren läuft, hat die Güterteilung im Rahmen des Scheidungsverfahrens zu erfolgen. Können die Ehegatten sich nicht einigen, so wird vom Gericht für die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses ein Teilungsverwalter bestellt.